Cochemer-Kreis-Anzeiger.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Wieprecht.

Nro. 74 Mittwoch, 18. September **1867**

Amtliches.

Nachdem die Rinderpest zu Vorderweidenthal, Bezirksamts Bergzabern, und zu Rubach, Bezirkamts Pirmasens, in der bayerischen Pfalz, zum Ausbruch gekommen ist, wird die nachstehende Verordnung und Instruction zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 4. September 1867.

Verordnung.

Zur Verhütung des Einführens und Weiterverbreitens der Rinderpest verordnen wir, mit Bezug auf § 307 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

„Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein."

was folgt:

I. Bestimmungen für den Umfang des ganzen Regierungsbezirk.

§ 1. Wer Rindvieh, einschließlich der Kälber, in eine Gemeinde einführt, oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes des Rindviehs ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Ein solches Attest behält nur während der darin genau zu bezeichnenden Tage Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes (vergl. Nr. 3) das Ursprungs-Attest an den Ortsvorsteher aushändigen.

§ 2. Innerhalb zehn Tage nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung hat jeder Viehbesitzer dem Ortsvorsteher seiner Gemeinde ein spezielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

§ 3. Nach erfolgter Einreichung des unter Nr. 2 bezeichneten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehbestande jeden Besitzers von demselben binnen zwei Tagen dem Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

§ 4. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder den zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen. Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Tierarzt, Hirt und Abdecker verantwortlich.

II. Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als 3 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist.

§ 5. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist, worüber für jede Gemeinde der Kreis-Landrath durch die Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat, treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Kreislandrathe in gleicher Weise zu veröffentlichenden Endzeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wenn binnen zwei Monaten im dreimeiligen Umkreise kein neuer Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

§ 6. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§ 7. Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob. Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Viehes stattfindet.

§ 8. Der Handel mit Rindvieh ist verboten. Nur ausnahmsweise darf solcher mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe unter Controle der Polizeibehörde stattfinden. Ebenso darf der Handel mit Raubfutter und Stalldünger nur im Falle dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses unter Controle der Polizeibehörde stattfinden.

§ 9. Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren. Die frei umherlaufenden Hunde und Katzen werden auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet.

III. Bestimmungen für die Gemeinden, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.

§ 10. Bricht in einer Gemeinde die Rinderpest aus, so treten von dem Zeitpunkte der desfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters an, und soweit dies nicht schon früher geschehen ist, die Bestimmungen der §§ 5 bis 9, außerdem aber für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung bezeichnet, wird, die nachfolgenden Vorschriften in Kraft. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Bürgermeister, zu veröffentlichenden Endzeitpunkt, welcher eintreten soll, wenn 4 Wochen hindurch ein neuer Fall nicht vorgekommen.

§ 11. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Weide bleiben und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeiten benutzt werden. Auch Schaafe, Ziegen und nicht minder Tauben und anderes Federvieh, sowie auch Schweine, sofern nach den örtlichen Verhältnissen des Kreislandrath dies für nöthig erachten sollte, sind eingesperrt zu

halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden.

§ 12. Aus allen Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem inficirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben. Futter und Streu, die über einem inficirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§ 13. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharren, oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§ 14. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigenthümer ist nur unter den durch besondere polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

§ 15. An jedem inficirten Gehöfte (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Rinderpest" anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für inficirt anzusehen ist. Inficirte Gehöfte (Besitzungen) darf, außer den Bewohnern, Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Aerzten und Hebammen der Zutritt gestattet. Kein Stück Vieh und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem inficirten Gehöfte herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde. Menschen dürfen die inficirten Gehöfte nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfection (§ 18) vorgenommen haben.

§ 16. Aus derjenigen Ortschaft, in welcher sich ein inficirtes Gehöfte (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden: Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, sonstige thierische Abfälle, Raubfutter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe. Von dem Zeitpunkte an, wo dies von uns ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer inficirten Ortschaft nur dann herausgebracht werden und Personen eine inficirte Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindvieh gekommen sind, noch sich auf einem inficirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection (§ 18) beigebracht wird. Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer, sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letzgenannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§ 17. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Rinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gebege, auf denen sich noch Vieh befindet (§ 11), sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen. Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden. Von den Weiden, auf denen die Pest aufgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vorheriger Desinfection (§ 18) verlassen.

§ 18. Keine Desinfection von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Jeder ist gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest, insonderheit hinsichtlich der Absonderung, des Tödtens und Verscharrens des Viehes, sowie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Weiden, der Desinfection ꝛc. unbedingt Folge zu geben.

§ 20. Die öffentliche Ankündigung und die Empfehlung von Heilmitteln gegen die Rinderpest ist untersagt.

Coblenz, den 4. September 1867.

Königliche Regierung.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 4. d. Mts., die Maßregeln zur Verhütung des Einführens und Weiterverbreitens der Rinderpest betreffend (Amtsblatt Nr. 43), setzen wir hiermit die Dauer der Gültigkeit der im § 1 der Verordnung vorgeschriebenen Ursprungsscheine auf acht Tage fest.

Coblenz, den 10. September 1867.

Königl. Regierung.

Indem ich vorstehende Verordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich gleichzeitig die Herrn Bürgermeister, Ortsvorsteher und Thierärzte des hiesigen Kreises, besonders auf die genaue Beachtung der §§ 1—4 der Verordnung vom 4. ds. Mts. resp. derjenigen v. 10. ej. m. mit aller Strenge zu halten.

Die Formulare zu dem im § 2 der erstgenannten Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse werden den Herrn Bürgermeistern in den nächsten Tagen von hier aus zugehen, und von diesen an die Ortsvorsteher zur Vertheilung an die einzelnen Viehbesitzer abgegeben werden.

Cochem, den 18. September 1867.

Der Landrath,
J. V.
Der Kreissekretär,
Braun.

Bad Bertrich.

4. Kurliste
vom
16. August bis 11. Sept. 1867.

Hotel Werling.

Die Herrn

Nipperdey, Professor aus Jena. Dr. Schneider aus Crefeld. Anstenthee mit Fam. aus Brighton. Lauenburg, Kfm. aus Hamburg. Laeis mit Familie, Kfm. und Achenbach, Oberförster aus Trier. Schwedler, Bau-Akademiker und Keller, Part. aus Cöln. Schez aus Düsseldorf. v. Rüchel-Kleist, Part. aus Berlin. Ernest O. Coo mit Familie aus England. Frau Klotz aus Trier.

Hotel zur Allee.
(Schmidt.)

Die Herrn

Ellenberger mit Frau, Kfm. aus Elberfeld. Schläden, Gerbereibesitzer aus Neumagen. Best, Part. aus London. Nourney mit Frau, Pfarrer aus Schöller bei Elberfeld. Liesegang mit Fam., Professor aus Duisburg. Baumann und Schellborn, Studenten a. Mannheim. Pressen, Part. aus Bonn Frau Dolleschall a. Köln. Frl. Gräben aus Düsseldorf.

Hotel zum Kurplatz.
(Schneider.)

Die Herrn

Raßkopf aus Dohm. Wichert aus Leymen. Thielemann mit Frau aus Trier. Rudolph, Professor aus Neuß. Lux, Kaplan aus St. Wendel. Bauer, Rentner aus Oberkyll. Simon aus Kerpen. Tillges aus Hillesheim. Schausten aus Poltersdorf. Seiler mit Fam., Neuerburg, Helmig und Dillenburg, Rektor aus Wittlich. Hieronimus, Pastor aus Gerolstein. Scheid

aus Merl. Geisbecker aus Monreal. Schnitzler aus Pitschermühle. Etsch, Pastor aus Scheidweiler. Budinger aus Ediger.

Die Frauen

Tesch aus Trier. Mainzer aus Eller. Fläsch a. Morbach. Gassen aus Marienburg. Zenz aus Schwarzenborn. Frl. Heß aus Dockweiler.

Hotel zum Adler.
(Thomas)

Herr Müller mit Frau, Ober-Sekretair aus Coblenz.

Hotel zu den 3 Reichskronen.
(Clerings.)

Die Herrn

Merrem mit Familie aus Zeltingen. Merrem mit Tochter aus Kirchhof. Holzer und Wüst aus Ehrenbreitstein. Feist mit Fam. aus Traben. Karsten mit Fam., Jung mit Fam., Adv aus Cleve. Schwickrath mit Frau a Schönecken. Lichter mit Schwester, Pastor und Lichter mit Familie, Kfm. aus Piesport Bastgen mit Familie und Berres mit Familie aus Wittlich. Conrads mit Frau, Landgerichtsrath aus Elberfeld. Settegast mit Familie, Landgerichtsrath aus Coblenz. Eichborn mit Bruder aus Cleve. Blonier, Postbeamter aus Wittlich. Hektor mit Familie, Wiesenbaumeister aus Gutenthal. Scheuer, Pastor aus Bremm. Engels, Professor aus Bonn. Rive, Richter aus Daun. Frau Lotz mit Familie und Frau Subtil mit Tochter aus Coblenz.

Bei Hr. Peter Bastgen.

Herr Thiesen, Polizeibeamter aus Köln. Frau Frühhof aus Wittlich.

Bei Hr. Casp. Berres.

Frau Schell mit Fam. aus Alf. Frau Krämer aus Forst.

Bei Hr. Pet. Jos. Ehlen.

Herr Jahn aus Urschmitt. Herr Halm aus Clausen. Frau Walter aus Briedel. Frau Steffes aus Kreuzheim. Frl. Boeth aus Crov.

Bei Hr. J. Ullmann.

Herr Oberst v. Baumbach mit Familie aus Trier. Frau Hirsch aus Beilstein. Frau Emmerich aus Trier. Frau Preuße aus Coblenz.

Bei Hr. Joh. Berres II.

Herr Bohn aus Obereh.

Bei Hr. Jos. Henricy.

Herr Mais aus Hildesheim.

Bei Hr. Jos. Thomas.

Herr Longartz aus Trier.

Bei Hr. Math. Schumacher.

Herr Senft mit Familie, Lehrer aus Coblenz.

Bei Hr. Casp. Laubach.

Die Herrn

Hellmig mit Frau und Lauer mit Frau aus Wittlich. Bauer aus Oberkehl. Frau Roll aus Kelberg. Frau Weber aus Daun.

Bei Hr. Joh. Dillenburg.

Herr Dillenburg, Rektor aus Wittlich.

Bei Hr. Jos. Hutter.

Herr Phaper mit Frau aus Mienheim. Frau Koch aus Zell.

Bei Hr. Joh. Filzen

Frau Löwe aus Roth.

Bei Hr. Joh. Berres I.

Herr Roßkopf aus Dohrn. Frau Thomas aus Auderath.

Bei Herrn Pfarrer Schneider.

Frau Warren van Schack mit Fam. aus Holland. Herr Lux, Kaplan aus St. Wendel.

Bei Hr. Chr. Ehlen.

Herr Vetter, Kfm. aus Neuwied. Frau Willems aus Altstrimmig.

Bei Hr. Joh. Schenk.

Herr Schmitz aus Reef. Herr Betjon aus Mederweiß.

Bei Frau Seiters.

Frau Maaß mit Tochter aus Ediger.

Bei Frl. Britz.

Herr Römer mit Familie, Steuerrath aus Trier. Herr Nourney mit Frau, Pfarrer aus Schöller.

Bei Hr. Pet. Jos. Filzen.

Herr Adams aus Sassen.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 3. Oktober c.,
Morgens 10 Uhr,
wird
die Winter-Schaafweide
auf dem Gemeindebanne von Nebren im Rathhaussaale zu Ediger öffentlich verpachtet.

Ediger, den 14. September 1867.

Der c. Bürgermeister,
Trapet.

Fässer-Versteigerung.

Am Dienstag den 24. September,
Vormittags 10 Uhr,
wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen des Herrn **Adam Pauly** dahier

100 Fuderfässer

von ausgezeichneter Güte, weingrün und meistens 1865 neu am Moselufer zu Cochem zur Versteigerung aussetzen.

Cochem, den 18. September 1867.

Der Königliche Notar,
Kopp.

---

6 bis 7000 Quadrat-Fuss
schönes, astreines, halbtrockenes 1 zölliges
Eichenholz,
zu Faßdauben vorzüglich geeignet, gelegen zu Uebersdorf bei Wanderscheid steht aus der Hand zu verkaufen

bei Joh. Friederichs,
Bauunternehmer zu Prüm.

Wegen Platzveränderung ein kleiner, schöner $2^1/_2$ Ohm haltender Kelter zu verkaufen. Wo, sagt die Expd.

Neue holl. Voll-Häringe
bei Wieprecht.

Ein **Keller** zu vermiethen bei
Anna Maria Schohr.

Wegebau-Verdingung.

Der Ausbau der Straße von Brachtendorfs Mühle über Altstrimmig und Mittelstrimmig nach Blankenrath

soll

am Dienstag den 24. September dieses Jahres, Morgens 10 Uhr,

in dem Gemeindehause zu Mittelstrimmig, in Verding gegeben werden.

Die Kosten sind veranschlagt:

a.	für 1454	Ruthen	Wegestrecke	der	Gemeinde	Altstrimmig	zu 15,520 Thlr.
b.	„ 1452	„	„	„	„	Mittelstrimmig	„ 11,950 „
c.	„ 282	„	„	„	„	Reidenhausen	„ 2,805 „
	für 3188	Ruthen	Gesammtstrecke	zu			30,275 Thlr.

Die Verdingung erfolgt gemeindeweise. Plan und Kosten-Anschläge liegen auf dem Bürgermeisterei Büreau in Senheim zur Einsicht offen.

Senheim und Blankenrath, den 15. August 1867.

Der Bürgermeister,
Nichl.

Der Bürgermeister,
Menten.

Höhere Bürgerschule zu Cochem.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag den 10. October. Die Anstalt macht es sich zur Aufgabe, ihre Schüler für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule, wie auch für das Examen zum einjährigen Militairdienst vorzubereiten Was das Alter neueintretender Schüler betrifft, so wird auf eine Verfügung des königlichen Schulcollegiums zu Coblenz hingewiesen, welche vorschreibt, dass die Knaben, welche eine höhere Schulbildung sich erwerben wollen, nicht vor dem vollendeten neunten, aber womöglich auch nicht nach dem zehnten Lebensjahre in eine höhere Lehranstalt eintreten sollen.

Nähere Auskunft ertheilt und Anmeldungen nimmt vom 1. Oktober an entgegen

Der Rector **Mecker.**

Weißer Colonial - Candis,

feinster **Melis, Farin** und **prima Traubenzucker,** billigst.

Coblenz.

J. B. Baerts.

Ein starker Bäckerlehrling gesucht der gleich eintreten kann bei Bäcker Engel.

Gesangaufführung

zu Cochem

Sonntag den 22. Sept.,

im Saale der Wittwe **Eiffler.**

„Das Lied von der Glocke",

Gedicht von Schiller, Musik von Andr. Romberg,

ausgeführt von dem Männergesangvereine und dem Cäcilienvereine zu Cochem.

Anfang: 4½ Uhr Nachmittags. Entrée: 5 Sgr.

Textbüchlein à 2 Sgr. sind bei dem Kassirer des Männergesangvereins, Herrn F. J. Moritz, und später an der Kasse zu haben.

Abends

Ball

in demselben Lokale, veranstaltet von dem Männergesangvereine zur Feier seines Stiftungsfestes.

Anfang des Balles: 8½ Uhr. Entrée: 10 Sgr.

Für Cochem und Umgegend haben wir Herrn **Anton Bauer** Niederlage zum Verkauf gegeben von

Gedämpftem Knochenmehl, Superphosphat und Weinberg-Dünger.

Alles unter Fabrik-Siegel.

Die Dunger-Controlfabrik des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Kaiserslautern.

Ein Leiterwagen noch in ganz gutem Zustande zu verkaufen. Näheres sagt die Exped.

Neue

Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Trier.



Fahrplan vom 1. September 1867 ab.

Von Trier nach Coblenz: Täglich excl. Sonntags Morgens 6 Uhr.

Von Coblenz nach Trier: Täglich excl. Montags Morgens 6½ Uhr.

Mit Uebernachtung in Trarbach.

Billets müssen rechtzeitig auf der **Agentur** gelöst werden.

Die Agentur:
Fuss & Kehrer.

Fruchtpreise per 100 Pfund zu

	Cochem. 14 Sep.	Coblenz. 12 Sep.	Trier. 30. Aug.	Mayen. 13. Sep.	Treis. 18. Juni
			per Schfl.		
Weizen	4 6 —	4 19 8	3 18 9	4 21 8	4 20 —
Roggen	3 22 —	3 11 4	2 13 2	3 18 —	3 20 —
Gerste	— — —	— — —	2 4 —	2 28 6	3 7 6
Hafer	2 10 —	2 24 1	1 10 —	2 13 9	2 17 6
Kartoffl.	— 28 —	— — —	— 23 6	— — —	1 8 —
Heu	— 20 —		— 20 —		
Stroh	— 15 —		— 19 —		
4pfd. Brod	— 5 3				